

**Satzung
der Stadt Penzberg
über die Verwendung des Stadtwappens
(Stadtwappensatzung der Stadt Penzberg)**

vom 29.11.2016

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

**§ 1
Stadtwappen und Bildwortmarke**

Die Stadt Penzberg führt das Stadtwappen und eine entsprechende Bildwortmarke.

**§ 2
Abbildung und Beschreibung**

- (1) Das Stadtwappen zeigt das Osterlamm (weiß) mit Fahne im blauen Wappengrund und auf einem grünen Felde. Ferner ist auf dem Wappen die Kreuzung von Hammer und Schlegel (schwarz) auf weiß-blau geschachtetem oberem Wappenfelde abgebildet.
- (2) Die Bildwortmarke besteht aus dem Stadtwappen und dem Schriftzug.

**§ 3
Rechte am Hoheitszeichen**

Die Stadt Penzberg hat alle öffentlich-rechtlichen und vermögenswerten Rechte an ihrem Stadtwappen und ihrer Bildwortmarke. Eine unbefugte (nicht genehmigte) Verwendung des Hoheitszeichens durch Dritte kann durch Anordnung (Art. 27 GO i. V. m. Art. 4 Abs. 3 GO) unterbunden und gegebenenfalls mit Zwangsmitteln (Art. 18ff. und 29 ff. VwZVG) vollstreckt werden. Darüber hinaus können zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche entstehen.

**§ 4
Genehmigung**

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens und der Bildwortmarke (auch in elektronischer Form) durch andere Personen oder Organisationen bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Entscheidung über die Genehmigung obliegt als laufende Angelegenheit (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) der Ersten Bürgermeisterin.
- (3) Eine Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte kann erteilt werden, wenn sie im Interesse der Stadt liegt, also Gemeinnützigkeit und/oder ein öffentliches Interesse gegeben sind. Sie soll nur erteilt werden, wenn die Organisation oder Person ihren Sitz in Penzberg hat oder eine besondere Beziehung zur Stadt pflegt. Darüber hinaus muss Gewähr dafür geboten sein, dass das Ansehen der Stadt durch die Verwendung in keinster Weise gefährdet wird. Die Genehmigungserteilung setzt eine dem „Corporate Design“ der Stadt Penzberg entsprechende, heraldisch und künstlerisch einwandfreie Gestaltung des Stadtwappens und/oder der Bildwortmarke voraus.
- (4) Eine kommerzielle und werbliche Nutzung kann erteilt werden, sofern alle

Voraussetzungen aus Absatz 3 Satz 2 – 4 erfüllt sind. Der Eindruck amtlicher Beteiligung sollte nicht entstehen.

- (5) Für parteipolitische Zwecke darf eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt werden.

§ 5 Verfahren und Entgelt

- (1) Ein Antrag auf Verwendung des Stadtwappens und/oder Bildwortmarke ist schriftlich einzureichen.
- (2) Für die Genehmigung werden Kosten gemäß der kommunalen Kostensatzung erhoben.
- (3) Die Genehmigung kann von einem angemessenen Nutzungsentgelt abhängig gemacht werden, insbesondere befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Bezahlung des Nutzungsentgelts kann in Form einer Einmalzahlung oder einer laufenden Zahlung erfolgen. Die Höhe des Entgelts orientiert sich an dem geschäftlichen Erfolg des Lizenzunternehmens und ist nicht auf Dauer festgeschrieben. Hierfür kann ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen werden.
- (4) Wird die Genehmigung erteilt, erhält der Antragsteller das Stadtwappen und/oder die Bildwortmarke als elektronische Datei. Zudem erhält er alle Informationen, die benötigt werden, um das Stadtwappen und/oder die Bildwortmarke nach den Vorgaben des „Corporate Design“ der Stadt Penzberg darzustellen (Größen, Schutzzone, Farbversionen, usw.).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Penzberg, den 29.11.2016
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin